

Wasserrechtliche Anerkennung von Sachverständigen und sachverständigen Stellen

W2

URSULA SCHWENZER

1 Allgemeines

Ziel der EG-Wasserrahmenrichtlinie ist es, europaweit die Gewässer in einen guten Zustand zu bringen und eine Verschlechterung des derzeitigen Zustandes zu verhindern. Dies wird u.a. durch entsprechenden technischen Ausbau von kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen und die Fortschreibung von branchenbezogenen Anforderungen an Abwasserein-

leitungen aus der Industrie und dem Gewerbe erreicht. In diesem Rahmen ist die Tätigkeit der in Hessen anerkannten Sachverständigen zu sehen. Anerkannte Sachverständige oder sachverständige Stellen können in Hessen Prüf- und Überwachungsmaßnahmen im Bereich der Einhaltung dieser Anforderungen übertragen bekommen.

2 Rechtliche Grundlagen

Eines der wichtigsten Bundesgesetze ist das Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Die jüngste Novelle ist im August 2002 in Kraft getreten. Durch die Novellierungen des WHG wurden eine Reihe von EG-Gewässerschutzrichtlinien in deutsches Recht umgesetzt. Daneben gibt es wichtige Verordnungen und Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Wasserhaushaltsgesetzes. Zu nennen ist insbesondere die Abwasserverordnung (AbwV).

Die Bundesländer haben jeweils eigene Wassergesetze sowie zahlreiche Verordnungen und Verwaltungsvorschriften zur Ausfüllung des Wasserhaushaltsgesetzes erlassen.

Der Verwaltungsvollzug aller wasserrechtlichen Vorschriften ist Sache der Länder. Hierzu gehört auch die Anerkennung von Sachverständigen oder sachverständigen Stellen in Hessen.

Nach dem Hessischen Wassergesetz (HWG) § 57 obliegt dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie (HLUG) die Anerkennung von Sachverständigen oder sachverständigen Stellen in Hessen. Diese Aufgabe wird vom Dezernat W2 Gewässergüte wahrgenommen.

Im Weiteren wird der Begriff „sachverständige Organisationen“ verwendet, der alle verschiedenen Arten von Sachverständigen, die vom HLUG, Dez. W2 anerkannt werden, beinhaltet.

Die wasserrechtlichen Anerkennungen, die vom Dezernat W2 durchgeführt werden, beruhen auf folgenden Rechtsverordnungen:

- 1. Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO),**
- 2. Indirekteinleiterverordnung (IndirekteinleiterV-VGS),**
- 3. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung -VAWS)**

sowie auf den zugehörigen Verwaltungsvorschriften (VwV) und Merkblättern.

Zu 1.: Abwassereigenkontrollverordnung

Um Gewässer vor schädlichen und nachteiligen Verunreinigungen zu schützen, werden für die Einleitung von Abwässern aus Abwasseranlagen in die Kanalisation (Indirekteinleitung) oder in Gewässer (Direkteinleiter, z. B. kommunale Kläranlagen) Anforderungen festgelegt.

Neben der staatlichen Überwachung der Einhaltung der Anforderungen, hat der Betreiber von Abwasseranlagen außerdem Eigenkontrollmaßnahmen durchzuführen, deren Zusammenfassung als Jahresbericht an die zuständigen Behörden weiterzuleiten ist.

Der Unternehmer einer kommunalen Abwasseranlage hat die Einleitungen Dritter (Indirekteinleiter) in seine Anlage auf deren Kosten durch regelmäßige Untersuchungen zu überwachen. Für diese Einleitungen ist ein Abwasserkataster, gegliedert für den jeweiligen Einzugsbereich der vorhandenen oder geplanten Abwasserbehandlungsanlage, aufzustellen und fortzuschreiben. Zwischen dem Unternehmer der kommunalen Abwasseranlage und dem Indirekt-

einleiter kann schriftlich vereinbart werden, dass die Eigenkontrolle des Indirekteinleiters und die Untersuchungen durch den Unternehmer der kommunalen Abwasseranlage gemeinsam von einer **staatlich anerkannten Untersuchungsstelle** durchgeführt werden. Die Prüftätigkeiten (die Probenahme und die ergänzenden Untersuchungen vor Ort) haben so zu erfolgen, dass unter Einbeziehung evtl. Laboruntersuchungen eine umfassende Bewertung der Funktionsfähigkeit und des sachgerechten Betriebes der Abwasseranlage sowie der Einhaltung der Anforderungen an die Abwasseranlage und Einleitung möglich ist.

Untersuchungsstellen für Abwasser sind:

- anerkannte Laboratorien für die Durchführung von Laboruntersuchungen für Abwasser (EKVO-Laboratorien); eine Liste der nach EKVO anerkannten Laboratorien findet sich unter: www.hlug.de/medien/wasser/erkennung/dokumente/liste_lab.pdf und
- anerkannte Überwachungsstellen für die Durchführung der technischen Überprüfung und Probenahme vor Ort einschließlich Sofortmessungen (EKVO-Überwachungsstellen); eine Liste der nach EKVO anerkannten Überwachungsstellen findet sich unter: www.hlug.de/medien/wasser/erkennung/dokumente/liste_uew.pdf.

Die Anerkennung der Untersuchungsstellen erfolgt durch das HLUG.

Mit der Überprüfung der für die Einleitung maßgeblichen Durchflussmessenrichtungen bei Abwasserbehandlungsanlagen sowie Drosselorgane bei Regentlastungen und -rückhaltebecken ist ebenfalls eine staatliche oder staatlich anerkannte Prüfstelle zu beauftragen. Die Prüfstellen nach § 10 EKVO haben die Aufgabe, diejenigen Kontrollen und Prüfungen durchzuführen, die besondere Qualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der Hydraulik und Hydrometrie benötigen. Überdies müssen diese Prüfstellen hydrometrische Geräte einsetzen können, die über die übliche Ausstattung eines Ingenieurbüros oder eines Betreibers weit hinausgehen. Näheres zu der Durchführung der Prüfungen, technische Beschreibungen und Formulare finden sich im Merkblatt zur EKVO vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten (HMULF) bzw. dem Merkblatt Durchflussmessenrichtungen

und Drosselorgane in Abwasseranlagen vom HLUG; abrufbar im Internet unter: www.hlug.de/medien/wasser/anerkenntnisse/regelungen.htm.

Die Höhe des Durchflusses wird u. a. zur Berechnung der Abwasserabgabe herangezogen. Nach Auffassung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) soll mit der Abwasserabgabe ein Anreiz geschaffen werden, die Abwassereinleiter dazu zubringen, die von ihnen verursachten Gewässerbelastungen und die einzuleitende Abwassermenge zu reduzieren.

Prüfstellen für Durchflussmessungen sind:

Die staatlichen Prüfstellen oder die staatlich anerkannten Prüfstellen, eine Liste der anerkannten Prüfstellen für Durchflussmessungen findet sich hier: www.hlug.de/medien/wasser/anerkenntnis/dokumente/liste_d.pdf.

Die Anerkennung erfolgt durch das HLUG.

Zu 2.: Indirekteinleiterverordnung

Durch die Indirekteinleiterverordnung wurden bestimmte Einleitungen in öffentliche Abwasseranlagen unter Nutzung der Anforderungslösung von der Erlaubnispflicht befreit.

Dies bedeutet, dass es in verschiedenen Abwasserherkunftsbereichen möglich ist, technische Anforderungen an die Auslegung, den Betrieb und die Überwachung von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen festzulegen, bei deren Einhaltung die im jeweils maßgeblichen Anhang der AbwV festgelegten Grenzwerte als eingehalten gelten.

Beispiele hierfür sind: Amalgamabscheider in Zahnarztpraxen (Anhang 50 AbwV) oder Ölabscheider bei Tankstellen (Anhang 49 AbwV).

Die örtliche Überwachung dieser Einleitungen wird durch die Indirekteinleiterverordnung auf sachver-

ständige Stellen übertragen. Eine Liste der in Hessen anerkannten sachverständigen Stellen findet sich hier: www.hlug.de/medien/wasser/anerkenntnis/dokumente/liste_sv.pdf.

Die Anerkennung dieser sachverständigen Stellen erfolgt durch das HLUG. Die Bestellung der einzelnen Prüfer wird von der anerkannten sachverständigen Stelle durchgeführt und dem HLUG angezeigt.

Zu 3.: Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung-VAwS)

Durch die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) wird u. a. länderspezifisch geregelt, wie und welche Anlagen durch anerkannte Sachverständige zu überwachen sind (Prüfpflicht).

Die VAwS sieht die Anerkennung von Sachverständigen-Organisationen vor.

Die Anerkennung bezieht sich im Wesentlichen auf

- die Prüftätigkeit der Sachverständigen bei Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
- die Überwachung von Fachbetrieben,
- die Prüfungen von Anlagen und die Überwachungen der Herstellung von Anlagen, die in technischen Regeln und Zulassungsbescheiden oder Verwendbarkeits- oder Brauchbarkeitsnachweisen festgelegt sind.

Danach müssen Anlagen so gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass eine Verunreinigung von Gewässern verhindert wird.

Die Anerkennung der Sachverständigen-Organisationen erfolgt durch das HLUG.

Die Bestellung der einzelnen Prüfer wird von der anerkannten Sachverständigen Organisation durchgeführt und dem HLUG angezeigt.

3 Die Praxis

In den Verordnungen, VwV und Merkblättern sind die Voraussetzungen und das Verfahren der Anerkennung von sachverständigen Organisationen festgelegt. Diese sind für die einzelnen Geltungsbereiche der Verordnungen (EKVO, IndirekteinleiterV, VAWs) unterschiedlich. Die genauen Voraussetzungen und einzureichenden Unterlagen, sowie das Anerkennungsprozedere sind den entsprechenden Merkblättern auf der Internetseite des HLUG zu entnehmen.

Im Rahmen der Anerkennungen ergeben sich für das HLUG hauptsächlich folgende grundlegende Tätigkeiten, die im Dezernat W2 wahrgenommen werden:

- Bearbeitung von Neuanträgen
- Bearbeitung von Verlängerungsanträgen
- Zulassung von sachverständigen Organisationen im Einzelfall (Ausnahmegenehmigungen)
- Maßnahmen zur Überwachung der sachverständigen Organisation, zu der diese Anlass gegeben hat
- Auswertung der Jahresberichte/angeforderter Prüfberichte (Qualitätssicherungsmaßnahme)
- Verfolgung der Bescheidsauflagen (Qualitätssicherungsmaßnahme)
- Organisation von Schulungen

Prinzipiell ist beim HLUG ein Antrag auf Anerkennung oder auf Verlängerung der Anerkennung als sachverständige Organisation zu stellen. Der Antragsteller muss hierbei nachweisen, dass er in der Lage ist, die Prüfungen ordnungsgemäß und zuverlässig durchzuführen. Dafür muss z. B. eine festgelegte Anzahl an Prüferinnen und Prüfern beschäftigt werden, die außerdem eine entsprechende Ausbildung und auch ausreichende Berufserfahrung auf ihrem Prüfgebiet nachzuweisen haben. Die Prüfer müssen

in ihrer Prüftätigkeit unabhängig sein, insbesondere darf kein Zusammenhang zwischen der Prüftätigkeit und anderen Tätigkeiten bestehen. Es muss ein Qualitätssicherungssystem unterhalten und durch entsprechende Maßnahmen die Zuverlässigkeit der Ergebnisse sichergestellt werden. Die Nachweise hierfür sind dem HLUG schriftlich zur Prüfung vorzulegen. Eine Begutachtung vor Ort und ein Fachgespräch runden das Anerkennungsverfahren nach EKVO und IndirekteinleiterV ab.

Bei Verlängerungsanträgen wird überprüft, ob die Anerkennungsbedingungen weiterhin gegeben sind. Eine Auswertung der Jahresberichte und angeforderte Prüfberichte dienen der Sicherung der ordnungsgemäßen Prüftätigkeit.

Zurzeit gibt es in Hessen:

- 42 wasserrechtliche Anerkennungen von **Laboratorien** nach EKVO
- 30 wasserrechtliche Anerkennungen von **Überwachungsstellen** nach EKVO
- 15 wasserrechtliche Anerkennungen von **Prüfstellen für Durchflussmessungen** nach EKVO
- 29 wasserrechtliche Anerkennungen von **sachverständigen Stellen** nach IndirekteinleiterV
- 5 wasserrechtliche Anerkennungen von **Sachverständigen-Organisationen** gemäß VAWs in Hessen und bundesweit 57 anerkannte **Sachverständigen-Organisationen**, die teilweise auch in Hessen Prüfungen durchführen.

Es hat sich gezeigt, dass sich die Anzahl der Anerkennungen über die Jahre nicht stark verändert.

4 Ausblick

Die Neuordnung des deutschen Umweltrechts wurde im Koalitionsvertrag vom 11. November 2005 beschlossen. Unter der Federführung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktor-

sicherheit (BMU) soll das Umweltrecht vereinfacht und in einem Umweltgesetzbuch (UGB) medienübergreifend zusammengefasst und konsolidiert werden.

Das UGB II (Wasserwirtschaft) dient der fachrechtlichen Konkretisierung des Ersten Buches. Außerdem will der Gesetzgeber hiermit ein bundeseinheitliches Recht für die Gewässerbewirtschaftung schaffen.

Künftig soll der anlagen- und stoffbezogene Gewässerschutz durch das Bundesrecht abgedeckt werden. Regelungen finden sich in Abschnitt 3 „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ des Umweltgesetzbuches (UGB II). Die Anlagenverordnungen der einzelnen Bundesländer werden künftig durch eine

Bundesverordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VUmwS) ersetzt. Mit der Erarbeitung der VUmwS wurde begonnen. Der Bund beabsichtigt, sie Mitte 2010 einzuführen.

In Hessen ist eine Sachverständigenverordnung zur Bündelung der in unterschiedlichen hessischen Verordnungen definierten Anerkennungskriterien angedacht. Vor der Realisierung sind aber die endgültigen Inhalte des UGB abzuwarten.

Wasserrechtliche Anerkennungen von sachverständigen Organisationen in Hessen
(durchgeführt vom HLUG, Dezernat W2)

ART DER SACHVERSTÄNDIGEN ORGANISATIONEN

Untersuchungsstellen für Abwasser

EKVO - Laboratorien
Überwachungsstellen

Prüfstellen für Durchflussmessungen

Sachverständige Stelle

Sachverständige Stelle

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

EKVO (Abwassereigenkontrollverordnung)

IndirekteinleiterV

VAwS
(Anlagenverordnung)

